

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 17.11.2005 Nr. 47

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
09.11.2005	Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist - Dallmann, Kampen -	701
15.11.2005	Jugendhilfeausschuss	702
15.11.2005	Ausschuss für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar	704
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
28.10.2005	2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 Bebauungsplan „Hamburger Straße / Barakuda-Gelände	707
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
10.11.2005	Bauleitplanung: 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung im Bereich des Bebauungsplanes Mühlenberg	711
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
14.11.2005	Bebauungsplan „Ortsgebiet Südwest la“, 2. Änderung u. Erweiterung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hofstedter Berg“ mit örtl. Bauvorschriften	712
14.11.2005	Bebauungsplan „Ortszentrum Hollenstedt“, 2. Änderung mit örtl. Bauvorschriften	713
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
15.11.2005	1. Nachtragshaushaltssatzung für 2005	714

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Klaus Dallmann, Stinnweg 10, 21261 Welle hat am 15.05.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Kälbern und Rindern –An- und Umbau eines Boxenlaufstalles- in der Gemarkung Kampen, Flur 4, Flurstück 119/2 in der Gemeinde Welle (§§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 7.1 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV-).

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 i. V. m. § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-; Ziffer 7.11.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für den An- und Umbau eines Boxenlaufstalles in der Gemarkung Kampen, Flur 4, Flurstück 119/2 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 72.3.1-Dallmann, Kampen-Jü

Winsen (Luhe), 09.11.2005

Im Auftrag


Jürges



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 15. November 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 20. Sitzung (Jugendhilfeausschuss)

Tag, Datum: Montag, 21.11.2005

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Schmütz-Ring 13
E Ross-Kreuz Straße 16
F St.-Barbara-Weg 1

Kontakt:

Telefon: 04171 693-0
 Telefax: 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten

Bankverbindungen:

**Sparkasse
 Harburg-Buxtehude**
 BLZ: 207 503 00
 Kto.-Nr. 7 028 952



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr
Beschlüsse: Schließen und Öffnen über

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2005
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Zuschussrichtlinien für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- 10 Antrag des Sängerkreises Harburg-Winsen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- 11 Antrag des Vereins klick e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- 12 Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 'Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII
- 13 Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)
hier: Umsetzung für die Kindertagesbetreuung
- 14 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 17 Einwohner/innenfragestunde
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

**Landkreis
Harburg**

Der Landrat



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 15. November 2005

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 25. Sitzung (Ausschuss für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar)
Tag, Datum: Mittwoch, 23.11.2005
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sommer-Platz 13
E Hufe-Kreuz-Straße 8
F St.-Bartholomäus-Weg 1
G Bahnhofstr. 17
 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon: 04171 693-0
 Telefax: 04171 697-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unserer Internetseite
Internet:
krisenhaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
 BLZ: 2007 300 000
 Kto.-Nr. 7 028 0000
Postbank Hamburg
 BLZ: 200 100 20
 Kto.-Nr. 100 65294



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag: 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag: 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag: 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee

P (unentgeltlich) 143 (bei Parkplatze am Schloßring)

- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.09.2005
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung des Landes im Straßenbetriebsdienst
- 11 Vorstellung der Prioritätenliste zum Radwegebedarfsprogramm
- 12 Kreisstraßenbericht und Prioritätenliste
- 13 Grundsatzbeschlüsse für Kreisstraßenbauvorhaben
- 14 Absenkung der Gebühren für Grünabfallsäcke und -schnüre und Einführung einer Annahmgebühr für Grünabfallkleinmengen
- 15 Annahme von Abfällen aus dem Raum Neu Wulmstorf auf dem Abfallwirtschaftszentrum Buxtehude-Ardestorf (AWZ) des Landkreises Stade
- 16 Gebührenkalkulation 2006 für die Abfallwirtschaft
- 17 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 21.12.2004
- 18 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 21.12.2004
- 19 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2006 und Betriebskostenabrechnung (Nachkalkulation) des Jahres 2004.
- 20 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung -AAS- über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 21 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2004
- 22 Neufassung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
- 23 Erste Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeindegebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer vom 18.06.2002
- 24 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
- 24.1 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung
- 24.2 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
Wirtschaftsplan für die Abfallbeseitigung
- 24.3 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
Wirtschaftsplan für den Betrieb Kreisstraßen
- 25 Anregungen und Beschwerden

26 Anfragen

27 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 28. Oktober 2005

Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020“ und über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hamburger Straße / Barakuda-Gelände“ mit integriertem Grünordnungsplan

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Landkreis Harburg, als die höhere Verwaltungsbehörde, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020“ mit Datum vom 31.10.2005 genehmigt hat und der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 07.06.2005 den o.g. Bebauungsplan „Hamburger Straße / Barakuda-Gelände“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch die Freudenthalstraße;
im Osten: Durch die Hamburger Straße;
im Süden: Durch das überwiegend ungebraute ehemalige Betriebsgelände und
im Westen: Durch angrenzende Flurstücke, belegen an der Mittelstraße.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buchholz (1352), Flur 12. Die Genaue Lage und Begrenzung des Plangebietes der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist aus der Übersichtskarte 2 in der Anlage ersichtlich.

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes umfasst den unmittelbaren Bereich des „Barakuda-Geländes“ und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch die Freudenthalstraße;
im Osten: Durch die Hamburger Straße;
im Westen: Durch angrenzende Flurstücke, belegen an der Mittelstraße;
im Süden: Durch angrenzende Flurstücke, belegen an der Friedrichstraße bzw. Hamburger Straße.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buchholz (1352), Flur 12. Die genaue Lage und Begrenzung des Plangebietes ist aus Übersichtskarte 1 der Anlage ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Vorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung

unbeachtlich ist, wenn diese/dieser nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o.g. Bauleitpläne werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die o.g. Bauleitpläne treten mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.



(Stein)
Bürgermeister

Anlage
2 Übersichtskarten

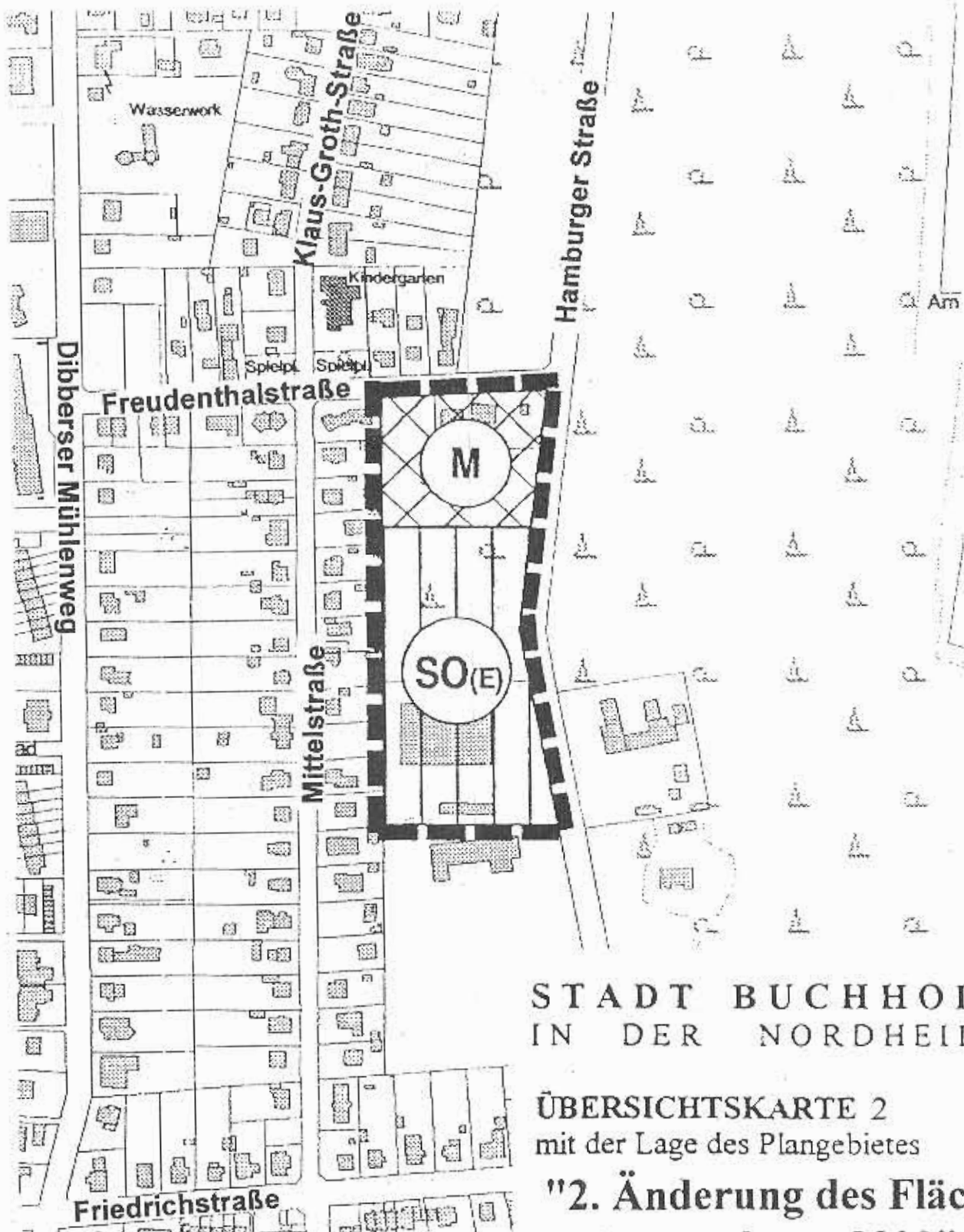


STADT BUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE

ÜBERSICHTSKARTE I
mit der Lage des Plangebietes

**Bebauungsplan "Hamburger
Straße / Barakuda-Gelände"**


--- Grenze des Plangebietes



STADT BUCHHOLZ IN DER NORDHEIDE

ÜBERSICHTSKARTE 2
mit der Lage des Plangebietes

"2. Änderung des Flächen- nutzungsplanes 2020"

 Grenze des Plangebietes



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung im Bereich des Bebauungsplans Mühlenberg

Gemäß § 97 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.2.2003 (Nds GVBl. S.89) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 17.10.2005 die geänderte örtliche Bauvorschriften für die Bereich des Bebauungsplans Mühlenberg und deren Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den Gesamtbereich der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung des Bebauungsplans „Mühlenberg“. Nach Norden ist der Planbereich durch den Mühlenweg – nach Süden durch den Toppenstedter Weg abgegrenzt.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die geänderte örtliche Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Hanstedt in der Gemeindeverwaltung in der Rathausstraße 1 in 21271 Hanstedt während der Öffnungszeiten einsehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird die geänderte örtliche Bauvorschriften rechtskräftig.

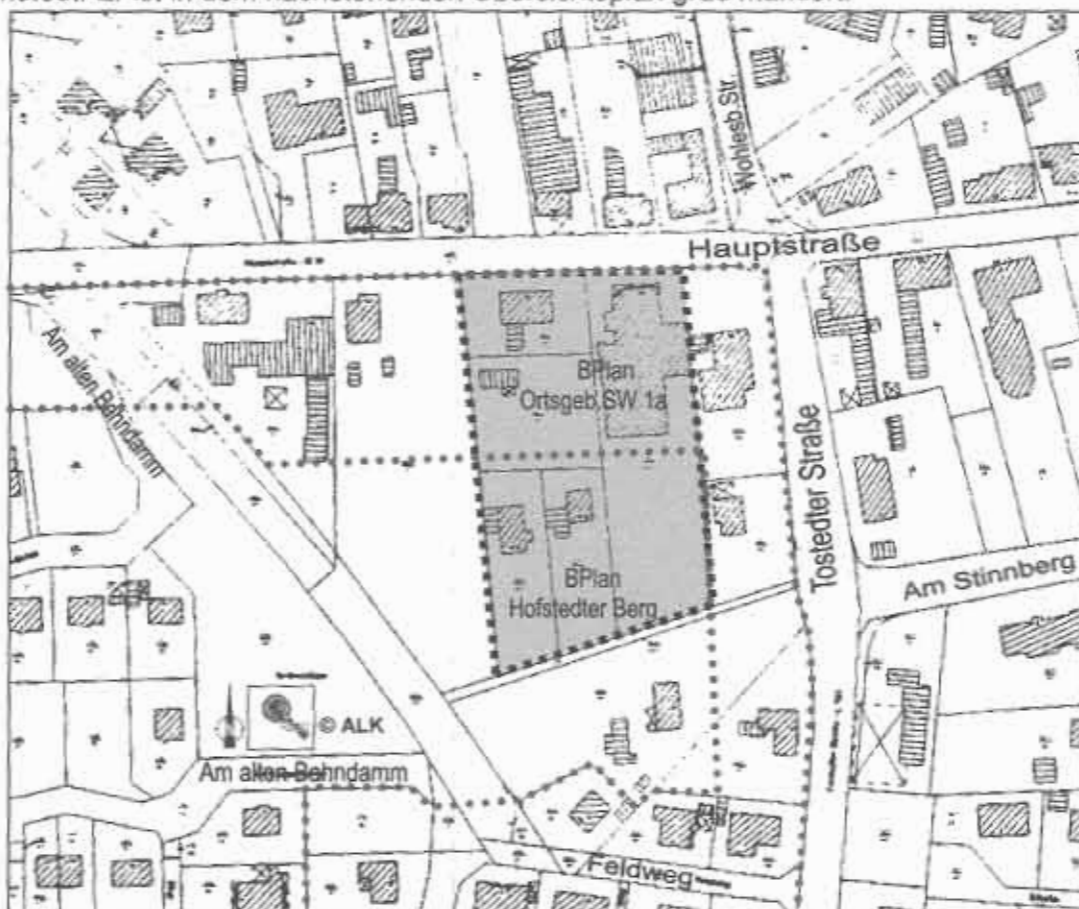
Hanstedt, den 10.11.2005

gez. Höper
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

**2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS "ORTSGEBIET SÜDWEST 1a"
mit Teilaufhebung des Bebauungsplans "Hofstedter Berg" mit örtl. Bauvorschriften
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB -**

Der Gemeinderat Hollenstedt hat am 31. 10. 2005 die Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung der o. a. Bebauungspläne als Satzung und die Begründung beschlossen. Gegenstand der Planung ist es, den Bereich des EDEKA-Marktes von "Mischgebiet" in "Kerngebiet" umzuwandeln und einem Bebauungsplan zuzuordnen. Der Änderungsbereich liegt an der Hauptstraße Nr. 17 bis 19 und betrifft die Flurstücke 209/59, 209/60, 505/209, 537/209 und 538/209, Flur 5, Gemarkung Hollenstedt. Er ist in dem nachstehenden Übersichtsplan grau markiert:



M = ca. 1 : 2.500

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung der o. a. Bebauungspläne in Kraft. Die Satzung und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Mi. u. Do. 09.00 – 12.00 Uhr und Do. 16.00 – 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 04165 / 800 44) bei der Gemeindeverwaltung, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

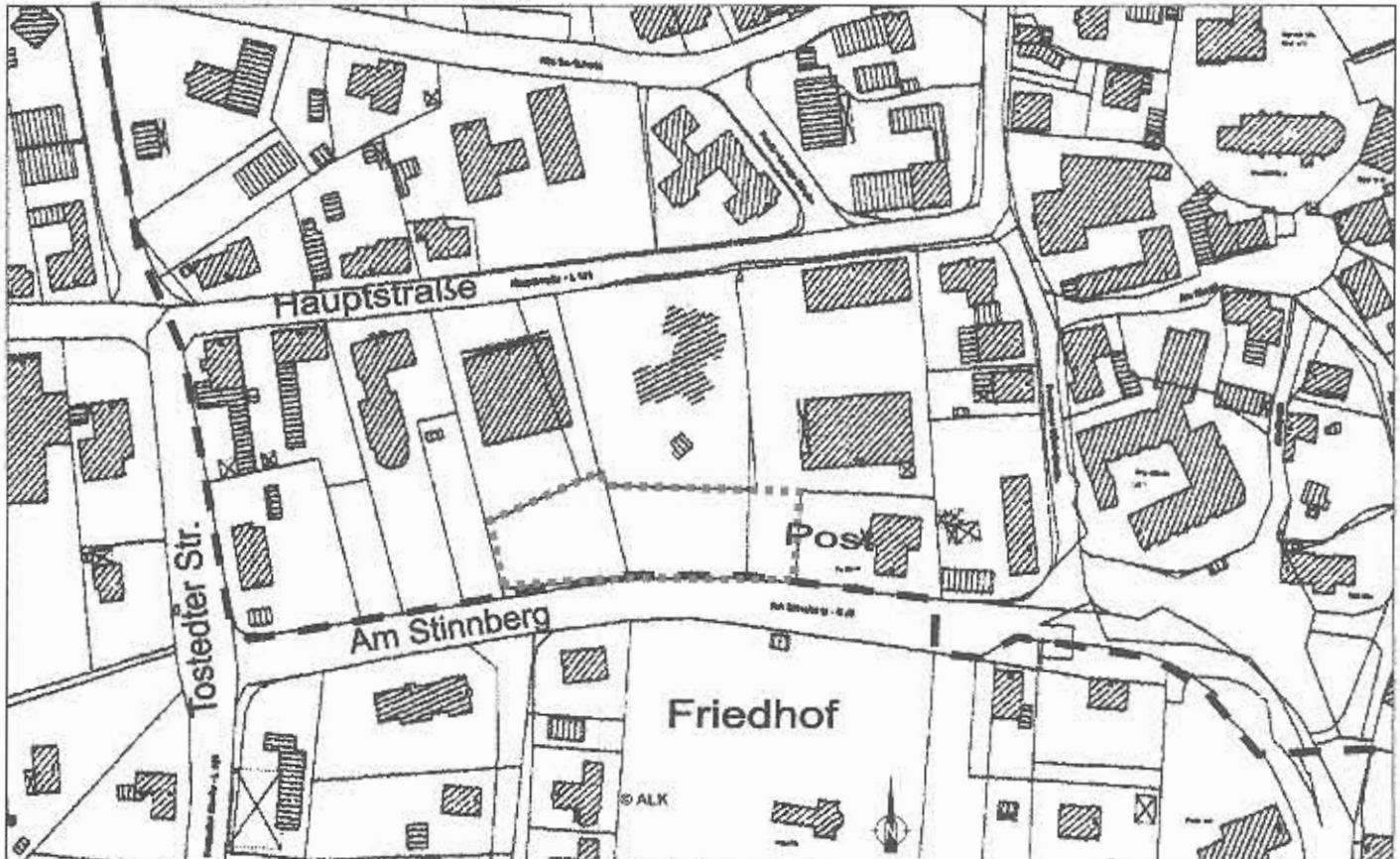
Der Bürgermeister

(Bohme)

BEKANNTMACHUNG

**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ORTSZENTRUM HOLLENSTEDT"
mit örtlichen Bauvorschriften
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 31. 10. 05 die 2. Änderung des o. a. Bebauungsplans mit Begründung beschlossen. Das Plangebiet liegt an der Straße "Am Stinnberg" westlich des Postamts. Es besteht aus den Flurstücken 74/9, 74/19 und einer Teilfläche des Flurstücks 74/18 der Flur 5, Gemarkung Hollenstedt, und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Dort wird eine als Busbucht vorgesehene Fläche in das Baugebiet einbezogen. Die bestehende Bushaltestelle wird nicht verändert.



Ortskern Hollenstedts, M = ca. 1 : 2.500

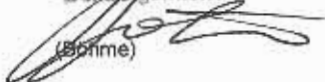
--- = Abgrenzung des BPlanOZ = Abgrenzung des Änderungsgebiets

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans "Ortszentrum Hollenstedt" in Kraft. Der Plan und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Mi. u. Do. 09.00 – 12.00 Uhr und Do. 16.00 – 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 04165 / 800 44) bei der Gemeindeverwaltung, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

Der Bürgermeister


(Stimme)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 13.10.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

Die §§ 1, 2 und 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 vom 13.12.2004 werden nicht geändert.

§ 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € um 1.000.000,00 € erhöht und damit auf 2.000.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 vom 13.12.2004 wird nicht geändert.

Seevetal, den 13.10.2005

Gemeinde Seevetal
Der Bürgermeister
In Vertretung





(ter Horst)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seevetal

- 715 -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 09.11.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.11. bis 01.12.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag und Freitag	15:00 bis 18:30 Uhr
Dienstag	

Seevetal, den 15.11.2005

Bürgermeister